

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 5, Stand 31.08.2022

Vorbemerkung: Ausschreibungsverfahren sind als Förderinstrument ins EEG aufgenommen worden, um die restriktiven Ausbaupfade bei Sonne und Wind nicht zu überschreiten und die Preise zu drücken. Der SFV hat die vor fünf Jahren vollzogene Umstellung auf Ausschreibungen immer wieder kritisiert – leider erfolglos.

Weil dieses Instrument zahlreiche Folgeprobleme aufwirft – nicht zuletzt die Gefährdung der Akteursvielfalt zugunsten finanzkräftiger großer Player – wurde es mit verwickelten Zusatzregelungen verkompliziert. Das Ausschreibungsverfahren ist dadurch zum Inbegriff von Bürokratie innerhalb des EEG geworden. Das bestätigt sich auch beim EEG 2023, wo ein beträchtlicher Anteil der Änderungen gegenüber dem Vorgängergesetz sich nur mit diesem Förderweg beschäftigt.

Es wäre wünschenswert, wenn die Förderung mittels Ausschreibungen wieder auf feste Einspeisevergütungen umgestellt würde, bei denen keine Deckelung das Ausbautempo begrenzt. Da dies in der jetzigen politischen Konstellation aussichtslos erscheint, weisen wir nachfolgend nur auf einige besonders problematische Auswüchse des Ausschreibungsverfahrens hin.

Ausschreibungsverfahren: Probleme bei ambitioniertem Ausbaupfad		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 28 (3), 1. Das Ausschreibungsvolumen [...] erhöht sich ab dem Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten [...]</p> <p>§ 28 (6) Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung).</p>	<p>Eine „drohende Unterzeichnung“ liegt vor allem dann vor, wenn schon im vorigen Ausschreibungstermin eine Unterzeichnung stattfand, also für Teile der ausgeschriebenen Mengen keine Zuschläge erteilt werden konnten. (In § 28d (6) Satz 2, der von Biomethananlagen handelt, ist dies ausdrücklich so formuliert; aber es ergibt sich auch sonst aus der Logik des Verfahrens.)</p> <p>Aus beiden Regelungen folgt, dass bei einer vorjährigen Unterzeichnung die Ausschreibungsvolumina gleichzeitig zu erhöhen sind und verringert werden können. Die Erhöhung folgt aus dem Anliegen, den geplanten Ausbaupfad nicht zu unterschreiten. Die Verringerung ist ebenfalls einleuchtend, weil bei zu erwartender Unterzeichnung auch überhöhte „anzulegende Werte“ zum Zuge kommen können. Beide Ziele sind nicht miteinander zu vereinbaren.</p>	<p>Es sollten Wege gefunden werden, das gewünschte Ausbautempo (welches ja ohnehin nicht nach oben gedeckelt werden sollte) auf anderem Wege als durch Ausschreibungsmengen zu verfolgen, das Instrument der Ausschreibungen also so weit wie möglich zurückzudrängen. In erster Linie kommt hier die weitere Ausdehnung der De-Minimis-Regelung in Betracht.</p>

Ausschreibungsverfahren: Innovative Konzepte		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§§ 28e, 28f, 28g, 39n, 39o und 39p EEG 2023</p> <p>Innovationsausschreibungen und Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung sowie für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff</p>	<p>1. Ausschreibungsverfahren erzeugen stets eine große Bürokratielast. Man mag sie für solche Großprojekte verteidigen, bei denen ausgereifte Technologien aus wettbewerblicher Sicht kosteneffizient umgesetzt werden sollen. Denn Ausschreibungen bevorzugen billige (also eher auf bereits ausgereiften Konzepten basierende) Angebote. Mit Blick auf "innovative Konzepte" ist dies aber nicht zielführend. Gerade in frühen Entwicklungsphasen sind innovative Konzepte teuer und bedürfen der Förderung, um sich gegen bereits weiter entwickelte und dadurch kostengünstigere (aber möglicherweise technisch unterlegene) Konzepte behaupten zu können.</p> <p>2. Während bei den Quellen Erneuerbarer Energien aufgrund der jeweils gegebenen Energiepotenziale eine Technologieoffenheit nicht notwendig erscheint (Sonnen- und Windenergie müssen den Löwenanteil abdecken), ist gerade im Bereich der Langzeitspeicherung eine Eingrenzung auf wasserstoffbasierte Lösungen verfrüht.</p>	<p>1. Für innovative Konzepte werden alternative Förderkonzepte entwickelt, welche die Potenziale und nicht die aktuellen Kosten in den Mittelpunkt stellen.</p> <p>2. Dabei ist im Hinblick auf die Ein- und Ausspeicherung von regenerativ erzeugtem Strom Technologieoffenheit zu wahren.</p> <p>3. Im Falle des § 28c (in Verbindung mit § 39n) ließe sich, abweichend von Ziffer 1., notfalls eine Regelung rechtfertigen, die mit einer Mindestvergütung von 10 Ct/kWh die Errichtung von Anlagenkombinationen anreizt.</p>